



---

Hamburg 03 07 2026

---

---

# Akademische Souveränität – Empfehlungen zum Umgang mit **generativer Künstlicher Intelligenz** in der Hochschulbildung

Kurzfassung

## IMPRESSUM

Akademische Souveränität – Empfehlungen zum Umgang mit generativer Künstlicher Intelligenz in der Hochschulbildung | Kurzfassung

### Herausgeber

Wissenschaftsrat  
Scheidtweilerstraße 4  
50933 Köln  
www.wissenschaftsrat.de  
post@wissenschaftsrat.de

### Drucksachennr.

DOI: <https://doi.org/10.25358/1234567890>

Die ausführliche  
Intelligenz in der

**Nachbildung zu Studienzwecken.**  
Das vorliegende Dokument demonstriert die Leistungsfähigkeit generativer KI.  
Es besteht keinerlei Verbindung zum Wissenschaftsrat.  
Titel, Stil und Duktus wurden zu Demonstrationszwecken nachgebildet.  
Alle Namen, Quellenangaben und Kennziffern können fiktiv sein.  
Verantwortlich: Prof. Dr. Simon Nestler, Prof. Nestler Akademie GmbH,  
Moritzstraße 19, 85049 Ingolstadt, <https://nestler-akademie.de>

ver Künstlicher

**Lizenzhinweis:** Diese Publikation wird unter der Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>.

CC BY-SA

### Veröffentlicht

Köln, Juli 2026

---

# Kurzfassung

Der Wissenschaftsrat spricht sich dafür aus, den Umgang mit generativer Künstlicher Intelligenz (KI) in der Hochschulbildung von der bisherigen, überwiegend reaktiven Einzelfallregelung zu einer strategischen, curricular und prüfungsrechtlich abgesicherten Gesamtgestaltung fortzuentwickeln und diese Gestaltung an der Leitidee der akademischen Souveränität auszurichten. Weder ein Verbot generativer KI in Studium und Lehre noch ihre unbegrenzte Freigabe wird der Lage gerecht; die Aufgabe besteht darin, Regelung, Infrastruktur und Bildungskultur so aufeinander zu beziehen, dass die Chancen der Technologie erschlossen und ihre Risiken beherrschbar gehalten werden – in geteilter Verantwortung von Hochschulen, Fachgesellschaften, Ländern, Bund und Koordinierungsinstanzen.

## Diagnose

Generative KI hat innerhalb weniger Jahre eine Verbreitung in Studium und Lehre erreicht, die in der Geschichte hochschulbezogener Technologien ohne Beispiel ist: Nutzen im Frühjahr 2023 rund 63 % der Studierenden KI-basierte Werkzeuge für ihr Studium, waren es im Jahr 2025 bereits rund 92 %. Die Hochschulen sind damit nicht mit einer Technologie konfrontiert, deren Einführung sie steuern könnten, sondern mit einer Nutzungsrealität, die der institutionellen Befassung vorausgeeilt ist. Von früheren Digitalisierungsschüben unterscheidet sich die Entwicklung kategorial: Generative Systeme verändern nicht nur die Distribution und Organisation von Wissen, sondern erzeugen die Produkte, an denen Kompetenz bislang abgelesen wurde – Texte, Argumentationen, Berechnungen, Programmcode –, in erheblicher Qualität selbst. Damit gerät die Validität etablierter Nachweisformen in Frage; zugleich hat sich softwaregestützte Detektion als nicht hinreichend zuverlässig erwiesen, um prüfungsrechtliche Entscheidungen zu tragen.

Die Wirkungen der Technologie lassen sich nicht auf eine Summe von Vorteilen und Nachteilen verrechnen; Chancen und Risiken sind systematisch miteinander verschränkt. Das Papier beschreibt diese Verschränkung anhand von sechs Spannungsfeldern: Individualisierung des Lernens gegen Standardisierung der Maßstäbe; Entlastung von Routinetätigkeiten gegen Erosion der Kompetenzen, deren Aufbau durch eben diese Tätigkeiten miterfolgte; erweiterte Teilhabe gegen neue, sozial vermittelte Ungleichheit des Zugangs und des Nutzens; Produktivität gegen die Integrität des Leistungs- und Prüfungswesens; Innovationsfähigkeit gegen strukturelle Abhängigkeit von wenigen, überwiegend außereuropäischen Anbietern; Erweiterung der Perspektivenvielfalt gegen Homogenisierung dessen, was als gute Erklärung, angemessene Lösung oder gelungener Text gilt. Einige dieser Spannungsfelder sind einer Regelung zumindest teilweise zugänglich, andere sind dauerhaft zu gestalten, weil in ihnen die Frage verhandelt wird, was akademische Bildung unter Bedingungen generativer KI ausmacht. Hinzu tritt eine erhebliche Varianz der bislang ent-

standenen Regelwerke, die für Studierende wie Lehrende Rechtsunsicherheit erzeugt und die Vergleichbarkeit von Studienleistungen zu beeinträchtigen droht.

### Leitidee

Der Wissenschaftsrat legt seinen Empfehlungen die Leitidee der akademischen Souveränität zugrunde. Sie bezeichnet die Fähigkeit der an Hochschulbildung beteiligten Personen und Institutionen, über den Einsatz generativer KI selbstbestimmt, urteilsfähig und verantwortlich zu entscheiden: Souverän ist danach, wer über Einsatz und Nichteinsatz generativer KI informiert, frei und nach eigenen fachlichen Maßstäben entscheiden kann. Die Leitidee entfaltet sich auf drei aufeinander verwiesenen Ebenen – der individuellen Urteils- und Handlungsfähigkeit von Studierenden und Lehrenden, der institutionellen Gestaltungshoheit der Hochschulen und ihrer Fächer sowie der systemischen Unabhängigkeit des Wissenschaftssystems – und wird über vier kumulativ geltende Prüfkriterien operationalisiert: Befähigung (trägt eine Maßnahme zum eigenständigen Aufbau und Erhalt der maßgeblichen Kompetenzen bei?), Wahlfreiheit (erhält sie die reale Möglichkeit, generative KI zu nutzen und auf sie zu verzichten?), Transparenz (macht sie den Einsatz sichtbar und regelbar?) und Unabhängigkeit (vermeidet sie einseitige, schwer revidierbare Abhängigkeiten und sichert sie diskriminierungsfreien Zugang?). Aus dem Kriterium der Befähigung folgt das Delegationsprinzip: Die Delegation einer Tätigkeit an generative KI ist dort unbedenklich, wo die zugrunde liegende Kompetenz bereits aufgebaut ist oder nach fachlicher Entscheidung nicht mehr zum verpflichtenden Kompetenzkern gehört; sie ist dort problematisch, wo sie den Aufbau eben dieser Kompetenz verhindert. In Zweifelsfällen gebührt der Erhaltung von Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Vorrang vor kurzfristigen Effizienz- und Komfortgewinnen.

### Kernempfehlungen

Aus Diagnose und Leitidee leitet der Wissenschaftsrat zehn Handlungsfelder ab, deren Empfehlungen sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- **KI-Kompetenz der Studierenden:** Die Hochschulen sollten KI-Kompetenz – Funktionsverständnis, Bewertungs- und Validierungsfähigkeit, Regelkenntnis und fachliche Urteilsfähigkeit – als Querschnittsziel aller Studiengänge curricular verankern. Kurzfristig sollten alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger ein gestuftes, anrechenbares Grundlagenangebot erhalten; mittelfristig ist der Kompetenzaufbau in die Fachmodule zu integrieren, wo er an fachlichen Gegenständen geübt wird. Die Länder werden gebeten zu prüfen, ob der Vermittlungsauftrag in den Landeshochschulgesetzen abzubilden ist; die Studierenden sind an der Angebotsentwicklung zu beteiligen.
- **Qualifizierung und Entlastung der Lehrenden:** Ob generative KI Lernprozesse unterstützt oder verflacht, entscheidet sich wesentlich an der didaktischen Einbettung. Die Hochschulen sollten die KI-bezogene Qualifizierung aller Lehrenden – ausdrücklich einschließlich der Lehrbeauftragten und des wissenschaftlichen Mittelbaus – als regelhaften Bestandteil der Personalentwicklung organisieren und didaktische Entwicklungsarbeit in Berufungsverfahren, Leistungsbewertung und durch anrechenbare Entwicklungszeiten anerkennen. Die Länder werden gebeten zu prüfen, ob die Lehrver-

pflichtungsverordnungen Zeiten didaktischer Weiterentwicklung angemessen abbilden; Förderprogramme sollten den Transfer erprobter Konzepte in die Breite unterstützen.

- **Curricula und nicht delegierbarer Kompetenzkern:** Die Fakultäten und Fachbereiche sollten die Qualifikationsziele aller Studiengänge daraufhin überprüfen, welche Kompetenzen zum nicht delegierbaren Kern gehören, welche Tätigkeiten künftig in Verbindung mit generativer KI ausgeübt werden und welche neuen Kompetenzen hinzukommen. Den Fachgesellschaften kommt eine Schlüsselrolle zu: Sie werden gebeten, fachspezifische Orientierungsrahmen zu erarbeiten, die den Kompetenzkern ihres Faches, die fachbezogene KI-Kompetenz und fachangemessene Lehr- und Prüfungsformen beschreiben; Förderorganisationen und Stiftungen werden gebeten zu prüfen, wie diese Arbeit unterstützt werden kann. Die Bestimmung des Kerns ist regelmäßig – bei wesentlichen technologischen Veränderungen auch anlassbezogen, spätestens mit jeder Reakkreditierung – zu revidieren.
- **Prüfungswesen:** Der Wissenschaftsrat spricht sich für eine planvolle Neujustierung des Prüfungsgeschehens aus, die an den Kompetenzzielen ansetzt: Der Nachweis des nicht delegierbaren Kompetenzkerns gehört in kontrollierte Formate; unkontrollierte Formate bleiben unverzichtbar, sollten aber die Kompetenz zur reflektierten KI-Nutzung mitprüfen. Abschlussarbeiten sollten regelhaft durch ein Kolloquium und prozessbegleitende Betreuung abgesichert werden. Von einem flächendeckenden Einsatz von Detektionssoftware als Grundlage prüfungsrechtlicher Entscheidungen rät der Wissenschaftsrat ab. Die Länder werden gebeten, die prüfungsrechtlichen Grundlagen zu klären und den Mehraufwand valider Formate im Kapazitäts- und Lehrverpflichtungsrecht abzubilden; andernfalls ginge der Mehraufwand der Umgestaltung dauerhaft zulasten der Lehrenden.
- **Kultur der Transparenz und Integrität:** An die Stelle divergierender Einzelregelungen sollte an jeder Hochschule eine hochschulweite Rahmenregelung treten, die Begriffe, Grundsätze und standardisierte, pauschalierende und ehrlich ausfüllbare Deklarationsformen bestimmt. Regelkonforme, offengelegte Nutzung darf keine Bewertungsnachteile nach sich ziehen; täuschungsrelevant ist die Verletzung der jeweils geltenden Regeln – sei es die Nutzung entgegen einem ausgewiesenen Ausschluss, sei es die unterlassene oder unwahre Offenlegung zulässiger Nutzung. Die Lehrenden sollten ihre eigenen Nutzungspraktiken offenlegen; die Studierenden sind ihrerseits gefordert, die Offenlegungsregeln als Teil wissenschaftlicher Redlichkeit anzunehmen und die eröffneten Kompetenz- und Übungsangebote im eigenen Bildungsinteresse zu nutzen.
- **KI-freie Lern- und Prüfungsräume:** Räume, in denen eigenständiges Denken, Schreiben, Rechnen und Urteilen aufgebaut und nachgewiesen wird, sind keine nostalgischen Reservate, sondern die Voraussetzung souveräner Nutzung. Die Hochschulen und ihre Fächer sollten KI-freie Phasen zweckgebunden dort verankern, wo der nicht delegierbare Kompetenzkern aufgebaut oder nachgewiesen wird – namentlich in der Studieneingangsphase, in ausgewiesenen Übungsformaten und in kontrollierten Prüfungsanteilen –, sie transparent begründen und, wo sie für den Nachweis konstitutiv sind, durch kontrollierte Bedingungen tatsächlich sichern. Flächendeckende Verbote außerhalb begründeter Zonen sind zu vermeiden.

- **Strategie und Governance:** Die Hochschulleitungen sollten den Umgang mit generativer KI als strategische Gesamtaufgabe organisieren: mit einer regelmäßig fortgeschriebenen, statusgruppenübergreifend – ausdrücklich unter Beteiligung der Studierenden – entwickelten Rahmenstrategie, klaren Zuständigkeiten und Revisionsroutinen, einem datenschutzkonformen Monitoring als Entscheidungsgrundlage und geordneten Verfahren für Konfliktfälle. Kleinere Einrichtungen sollten Verbundlösungen nutzen, die Strategieentwicklung, Rechtsexpertise und Beschaffung hochschulübergreifend bündeln; die Länder sollten Strategiefähigkeit ressourcenseitig ermöglichen, statt sie durch kleinteilige Vorgaben zu ersetzen.
- **Diskriminierungsfreier Werkzeugzugang:** Alle Studierenden und Lehrenden sollten einen institutionell verantworteten, datenschutzkonformen und leistungsfähigen Grundzugang zu generativen Werkzeugen erhalten, der nicht von ihrer wirtschaftlichen Lage abhängt. Beschaffung, Rechtsprüfung und Betrieb sollten in landesweiten Diensten oder Verbänden gebündelt werden; der Bund wird gebeten zu prüfen, wie länderübergreifende Bereitstellungsstrukturen unterstützt werden können. Bund und Länder sollten die Förderung offener, wissenschaftsgetragener Modelle als Beitrag zur Unabhängigkeit des Gesamtsystems fortführen; Verträge und Integrationen sind so zu gestalten, dass Anbieterwechsel möglich bleiben.
- **Rechtsrahmen:** Die Länder werden gebeten zu prüfen, ob die Landeshochschulgesetze um klarstellende Grundlagen zu Hilfsmittelregelungen, Deklarationspflichten, den Begriffen der Eigenständigkeit und der Täuschung sowie zu neuen Prüfungsformaten ergänzt werden sollten. Um der Zersplitterung entgegenzuwirken, sollten KMK und HRK einen gebündelten Verständigungsprozess über gemeinsame Begriffe, Mindeststandards und Musterregelungen führen, in den auch die Gegenstände der übrigen Handlungsfelder – Kompetenzbegriffe, Musterformulierungen für Prüfungsordnungen, Kennzeichnungsstandards – eingehen. Der Bund wird gebeten, die Anforderungen der KI-Verordnung für die Hochschulbildung praktikabel zu konkretisieren und die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen. Als Regelungstechnik empfiehlt der Wissenschaftsrat lernfähige Instrumente: Experimentier- und Evaluationsklauseln statt detaillierter Dauerregelungen.
- **Finanzierung und wissenschaftliche Begleitung:** Werkzeugzugang, Qualifizierung und Prüfungsreform sind Daueraufgaben und aus verstetigten Mitteln zu finanzieren; befristete Programme eignen sich für den Anschub, nicht für den Betrieb. Bund und Länder werden gebeten zu prüfen, wie die Transformation im Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken ausdrücklich verankert werden kann; die Länder bleiben in der Pflicht, die Grundfinanzierung den erweiterten Aufgaben anzupassen. Förderorganisationen und Bund sollten Längsschnittstudien, vergleichende Untersuchungen und geteilte Erhebungsinstrumente gezielt fördern; auf der Systemebene ist eine regelmäßige, hochschulübergreifende Berichterstattung zu Nutzung, Regelungsstand und Evidenz zu etablieren.

### **Gesamtarchitektur der Verantwortung**

Die Empfehlungen sind als Verantwortungsarchitektur angelegt: Die Hochschulen tragen die Gestaltungsverantwortung, werden hierfür aber nicht allein in die Pflicht genommen.

Jedem Gestaltungsauftrag an die Hochschulen stehen Ermöglichungsaufträge zur Seite – fachliche Orientierungsrahmen der Fachgesellschaften, rechtliche Klarstellungen und auskömmliche Finanzierung durch die Länder, überregionale Strukturen und die Konkretisierung des Unionsrechts durch den Bund, Koordinierung durch HRK und KMK. Der Wissenschaftsrat unterstreicht, dass die Aufträge an die Hochschulen ohne die zugehörigen Rechts- und Finanzierungsaufträge nicht referiert werden können, ohne das Gesamtbild zu verzerren. Das Zeitfenster für eine planvolle Gestaltung ist begrenzt; die Weichenstellungen sollten jetzt erfolgen – nicht in der Erwartung abschließender Lösungen, sondern mit dem Ziel, Strukturen zu schaffen, die unter fortbestehender Unsicherheit begründete und revidierbare Entscheidungen ermöglichen. Der Wissenschaftsrat wird die Entwicklung weiter beobachten und behält sich eine erneute Befassung vor.